

001 12

I ZR 91/50

Verkündet am 27. Sept. 1951
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle des Bundesge-
richtshofs

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Aktiengesellschaft D [REDACTED] Bank unter der Firma ihrer
Du [REDACTED] Zweigniederlassung, der R [REDACTED]-Ru [REDACTED]-Bank, Filiale
Du [REDACTED], vertreten durch den für das Land Nordrhein-West-
falen bestellten Custodian, Professor Dr. [REDACTED] in Dü [REDACTED]-
[REDACTED],
Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Ed. Z [REDACTED] & Cie. AG, S [REDACTED], St [REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Reg.-Baumeister
a.D. Ludwig L [REDACTED] und Reg.-Baumeister a.D. Anton Wi [REDACTED],
Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. September 1951 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Heiden-
hain, Schmidt, Wilde und Dr. Krüger-Nieland

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 6.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 28. Juli 1949 wird auf Kosten der Beklagten
mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Verpflich-
tung zur Zahlung von Zinsen erst mit dem 21. Juni
1948 beginnt. Mit dem weitergehenden Zinsanspruch
wird die Klägerin abgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Zweigniederlassung Du [REDACTED] der Klägerin, die bei der Filiale Du [REDACTED] der beklagten D [REDACTED] Bank ein laufendes Konto unterhält, erteilte dieser am 3. März 1945 den Auftrag, von ihrem Konto 380.000,-- RM auf ihr Konto bei der Thüringischen Staatsbank, Zweigstelle Saalfeld, zu überweisen. Die Filiale Du [REDACTED] der Beklagten bediente sich zur Ausführung des Auftrags unter Zwischenschaltung der Kopfstelle Dü [REDACTED] ihrer Zentrale in Berlin. Diese belastete die beklagte Filiale Du [REDACTED] am 10. April 1945 mit dem Betrag von 380.000,-- RM und erteilte in ihren Büchern am gleichen Tage der Thüringischen Staatsbank in Weimar per 6. März 1945 eine Gutschrift in entsprechender Höhe. Die Thüringische Staatsbank in Weimar hat eine Benachrichtigung von dieser Gutschrift nicht erhalten. Die Thüringische Staatsbank ist seit Ende 1945 geschlossen. Die Landesbank Thüringen in Weimar hat in einem Schreiben vom 31. Mai 1946 der D [REDACTED] Bank Berlin mitgeteilt, daß auch die Nachfolgerin der Thüringischen Staatsbank, die Landesbank Thüringen, eine Buchungsnachricht nicht erhalten habe und daß nach den in der sowjetischen Zone geltenden Bestimmungen eine Gutschrift auf Grund eines etwa nachträglich übersandten Ersatzbelegs nicht mehr möglich sei. Die Berliner Zentrale der Beklagten teilte nunmehr am 5. Juni 1946 ihrer Filiale Du [REDACTED] mit, daß sie deren frühere Belastung storniert und sie mit 380.000,-- RM Wert 6.

- 3 -

März 1945 wiedererkannt habe. Die Filiale Du [REDACTED] schrieb der Klägerin diesen Betrag am 18. Oktober 1946 auf einem Sperrkonto gut, verweigerte aber die vorbehaltlose Gutschrift.

Die Klägerin hat zunächst auf Zahlung eines Teilbetrages von 20.000,-- RM geklagt. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und geltend gemacht, sie sei nur zur Herausgabe des "Erlangten" verpflichtet und dies sei ein gesperrtes Ostguthaben.

Gegen das zur Zahlung von 20.000,-- RM verurteilende Erkenntnis des Landgerichts haben die Beklagte Berufung und die Klägerin Anschlußberufung eingelegt, mit der die Klägerin Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 10.000,-- M nebst 5 % Zinsen seit dem 10. Juli 1946 verlangt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und entsprechend dem Antrage der Anschlußberufung erkannt.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie die Abweisung der Klage erstrebt, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.



12

- 4 -

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß nach dem unstreitigen Sachverhalt die damalige Thüringische Staatsbank aus der Gutschrift vom 10. April 1945 eine Forderung gegen die Beklagte niemals erworben habe, daß also die D [REDACTED] Bank unverändert im Besitz der 380.000,-- RM verblieben sei. Aus der einheitlichen Rechtspersönlichkeit der Bank als Gesamtunternehmen folge, daß eine Vermögensverschiebung zwischen der Filiale Du [REDACTED] der D [REDACTED] Bank und der Berliner Zentrale rechtlich nicht denkbar sei, daß es sich bei den beiderseitigen Buchungen vielmehr lediglich um Buchungen im Innenverhältnis zwischen Filiale und Zentrale handle, die von keinem Rechtsübergang begleitet seien. Demgemäß sei die D [REDACTED] Bank zur Wiedergutschrift der 380.000,-- RM verpflichtet und dieser Anspruch könne gemäß Ziffer 26 AGB bei der kontoführenden Stelle, d.h. bei der beklagten Filiale, geltend gemacht werden. Den Zinsanspruch hat das Berufungsgericht aus dem Gesichtspunkt des Verzuges zugesprochen.

Diesen Ausführungen ist -vom Zinsanspruch abgesehen- im wesentlichen zuzustimmen. Sie stehen, soweit es sich um die Buchungsvorgänge innerhalb der D [REDACTED] Bank handelt, im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats zur Frage der sog. steckengebliebenen Banküberweisung (Urteil vom 29. Mai 1951 -BGHZ 2, 218-).

Wenn bei einer Überweisung von Bank zu Bank das Konto des Kunden belastet wird, so ist diese Belastung keine endgültige, sondern stellt nur eine vorläufige Maßnahme dar, wodurch die Bank sich einen Vorschuß für die Ausführung des Auftrages verschafft. Erst mit der Durchführung der Überweisung, d.h. mit der Ausscheidung des Betrages aus dem Vermögen der beauftragten Bank ist diese berechtigt, sich durch Verrechnung mit dem Konto des Kunden für ihre Aufwendungen, nämlich den Überweisungsbetrag, Ersatz zu verschaffen (§ 670 BGB; Ulmer SJZ 1948, 246; Meyer-Cording, Recht der Banküberweisung S 26). Wenn man mit dem Berufungsgericht davon ausgeht, daß der Überweisungsbetrag im Vermögen der D[REDACTED] Bank verblieben ist, muß die Beklagte, da eine nachträgliche Ausführung der Überweisung nicht mehr in Betracht kommt, die nur vorläufige Belastung des Kontos der Klägerin rückgängig machen. Für die Auffassung, daß der Überweisungsbetrag im Vermögen der D[REDACTED] Bank verblieben sei, stützt sich das Berufungsgericht im wesentlichen darauf, daß die Parteien hierüber einig seien. Indessen ist die Frage des Vermögensüberganges nach rechtlichen Gesichtspunkten zu beantworten und durfte deshalb vom Berufungsgericht nicht ungeprüft gelassen werden. Die Nachprüfung ergibt jedoch, daß dem Berufungsgericht im Ergebnis zuzustimmen ist. Daß die Klägerin zum Widerruf der noch nicht ausgeführten Überweisung befugt war, steht außer Frage (RGZ 82, 95; 107, 136 139; RG LZ 1933, 770 f)

und wird auch von der Beklagten an sich nicht in Zweifel gezogen. Zur Entscheidung steht daher nur, ob die Beklagte endgültige Aufwendungen gehabt hat, die nicht mehr rückgängig gemacht werden konnten. Das hängt wiederum davon ab, welche Vermögensübertragungen in Ausführung des Überweisungsauftrages bei Erklärung des Widerrufs nach Beendigung des Krieges bereits stattgefunden hatten. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Berliner Zentrale der D[REDACTED] Bank der Thüringischen Staatsbank am 10. April 1945 eine Gutschrift erteilt. Über die Art des Abrechnungsverkehrs zwischen den beiden Banken enthält das Urteil keine näheren Feststellungen. Es muß deshalb der für die Beklagte günstigste Fall unterstellt werden, daß nämlich die Thüringische Staatsbank bei der Berliner Zentrale der D[REDACTED] Bank ein Kundenkonto unterhielt. Die Erteilung der Gutschrift auf dieses Konto hätte dann bereits die Wirkung gehabt, daß der Vermögensübergang stattgefunden hat, ohne daß es auf eine Nachricht von der Buchung noch angekommen wäre (RGZ 54, 329 [331] stRspr; BGH, Urt vom 1. Juni 1951 in NJW 1951, 758). Es stand aber nichts im Wege, daß diese Gutschrift von der Dresdner Bank wieder storniert wurde, wenn sich die Begünstigte, die Thüringische Staatsbank, -ausdrücklich oder stillschweigend- mit der Stornierung einverstanden erklärte. Dieses Einverständnis hat die D[REDACTED] Bank den vorgelegten Erklärungen entnommen und demgemäß, wie

sich aus der Stornierung der Belastung ihrer Filiale Du [REDACTED] ergibt, die der Thüringischen Staatsbank erteilte Gutschrift rückgängig gemacht. Danach kann in der Tat davon ausgegangen werden, daß der Überweisungsbetrag sich noch im Vermögen der D [REDACTED] Bank befunden hat.

Zu Unrecht macht die Revision geltend, der Anspruch könne nicht gegenüber der beklagten Filiale Du [REDACTED] geltend gemacht werden, da infolge der Buchungsvorgänge bei der Filiale Du [REDACTED] die Kontoführung und damit der Erfüllungsort auf die Berliner Zentrale der Beklagten verlagert worden sei. Bei Überweisungen von einer Filiale zur anderen oder von einer Filiale zur Zentrale derselben Bank und umgekehrt gilt allerdings der Grundsatz, daß mit den banküblichen Buchungen bei der Absendefiliale bereits die Verlagerung der Kontoführung eingetreten und damit die Zuständigkeit auf die Empfangsfiliale übergegangen ist, ohne daß es deren Mitwirkung oder Benachrichtigung bedarf (Urteil des Senats vom 29. Mai 1951 -BGHZ 2, 218-); diese Rechtsfolge tritt aber nur deshalb ein, weil der Überweisungsauftrag des Kunden gerade darauf gerichtet ist, den Überweisungsbetrag aus der Zuständigkeit der einen Filiale in diejenige der anderen oder der Zentrale zu verlagern und die Bank auf Grund des Girovertrages zur Ausführung dieses Auftrages verpflichtet ist. In vor-

liegendem Falle ging jedoch der Auftrag der Klägerin auf die Überweisung von ihrem Konto bei der Beklagten auf das Konto der Thüringischen Staatsbank. Auf welchem Wege die D[REDACTED] Bank diesen Auftrag ausführte, insbesondere ob unmittelbar zwischen der kontoführenden Filiale Du[REDACTED] und der Thüringischen Staatsbank oder unter Einschaltung weiterer Filialen sowie der Zentrale Berlin, lag außerhalb der Weisungen der Klägerin und stellt nur einen internen Vorgang innerhalb der Organisation der D[REDACTED] Bank dar. Dadurch allein, daß ohne Wissen des Kunden zwecks Durchführung einer Überweisung ein dem Guthaben des Kunden entnommener Betrag über andere Stellen derselben Bank geleitet wird, kann eine Verlagerung der "kontoführenden Stelle" im Sinne der Ziff 26 AGB nicht eintreten, da andernfalls diese Bestimmung ihrer Ordnungsfunktion entkleidet und die Zuständigkeit willkürlich ohne und möglicherweise gegen den Willen des Kunden auf ihm unbekannte Stellen der Bank übertragen werden könnte. Die Zentrale Berlin war also niemals kontoführende Stelle im Sinne der Ziff 26 AGB, die Kontoführung war vielmehr solange bei der Filiale Du[REDACTED] verblieben, als nicht die Überweisung auf die Thüringische Staatsbank durchgeführt war.

Einer Erörterung bedarf jedoch noch die Frage, ob § 6 Abs 1 Ziff 1 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz der Geltendmachung des Anspruchs

entgegensteht. Diese Verordnung ist zwar erst am 1. Oktober 1949, also nach dem Abschluß des Berufungsverfahrens, in Kraft getreten, ihre Berücksichtigung in der Revisionsinstanz ist aber im Hinblick auf ihren öffentlichrechtlichen Charakter geboten (vgl. OGHZ 3, 1 77). Die Vorschrift des § 6 Abs 1 Ziff 1 der 35. DVO zum UmstG bezweckt die Freistellung der Geldinstitute im Währungsgebiet von ihren sog. Ostverbindlichkeiten. Ein Geldinstitut kann gemäß § 6 Abs 1 Ziff 1 aaO im Währungsgebiet nur wegen solcher Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden, die im Geschäftsbetrieb einer Haupt- oder Zweigniederlassung begründet worden sind, die schon vor dem 21. Juni 1948 im Währungsgebiet eingetragen oder errichtet worden ist. Die Verbindlichkeit der D[REDACTED] Bank zur Wiedergutschrift des Überweisungsbetrages, mit dem die Klägerin zunächst belastet worden war, ist aber nicht etwa im Geschäftsbetrieb der Berliner Zentrale, also außerhalb des Währungsgebiets, begründet worden, sondern ist im Geschäftsbetrieb der Filiale Du[REDACTED] entstanden. Denn solange die Überweisung auf die Thüringische Staatsbank nicht durchgeführt war, war die Verpflichtung der D[REDACTED] Bank als Gesamtunternehmen zur Rückgewähr des Überweisungsbetrages durch die Filiale Du[REDACTED] als kontoführende Stelle zu erfüllen. Anders als im Falle der Überweisung eines Betrages von Filiale zu Filiale derselben Bank hat eine Verlagerung der Zuständigkeit von der Filiale Du[REDACTED] auf eine andere Stelle der D[REDACTED] Bank nie-

mals stattgefunden. Alle Buchungsvorgänge, die sich im Verhältnis zwischen Duisburg und Berlin abgespielt haben, sind interne Vorgänge, die das Rechtsverhältnis der Klägerin zur D[REDACTED] Bank nicht berührt haben. § 6 Abs 1 Ziff 1 der 35. DVO zum UmstG steht daher dem Klageanspruch nicht entgegen.

Da die Klägerin nur einen Teilbetrag geltend gemacht hat, kommt es für die Entscheidung nicht darauf an, ob der ursprüngliche Reichsmarkbetrag im Verhältnis 10 : 1 oder 10 : 0,65 umzustellen ist. Entgegen den Ausführungen des Berufungsgerichts muß jedoch zur Klarstellung darauf hingewiesen werden, daß nach der Rechtsprechung des Senats (Urt vom 9. Februar 1951 -I ZR 35/50- und vom 28. September 1951 -I ZR 47/51- [zum Abdruck bestimmt]) Ansprüche aus gestörten Banküberweisungen wie Altgeldguthaben zu behandeln sind und daher der Umstellung im Verhältnis 10 : 0,65 unterliegen. Der zuerkannte M-Betrag entspricht daher einem nach diesem Schlüssel zu errechnenden RM-Betrag. Zu beanstanden ist auch der vom Berufungsgericht zugesprochene Zinsanspruch. Die Höhe des Anspruchs rechtfertigt sich nicht aus dem vom Berufungsgericht ohne weiteres angenommenen Verzuge der Beklagten, sondern aus den §§ 353, 352 HGB. Als Zinsbeginn mußte aber in Abänderung des angefochtenen Urteils der 21. Juni 1948 festgelegt werden, da gemäß § 1 der 27. DVO zum UmstG (Öffentlicher Anzeiger 1949 Nr 57, vgl Harmening-Duden, Währungsgesetze Ergänzungsband S 76) die Zinsverbindlichkeiten

von Geldinstituten aus Einlagen für die Zeit vor dem Währungsstichtag erlöschen. Allerdings schließt diese Bestimmung nicht aus, daß unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzanspruches wegen Verzuges auch Zinsen für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 verlangt werden können (OGHZ 4, 177 /1837). Wie der Senat aber in den Urteilen vom 9. Februar 1951 (NJW 1951, 398 = Lindenmaier-Möhring Nachschlagewerk Nr 1 zu BGB § 285) und vom 5. Juni 1951 -I ZR 11/51- ausgeführt hat, kann im allgemeinen in Fällen der zur Entscheidung stehenden Art nicht angenommen werden, daß die Banken durch Verweigerung der Gutschrift in Verzug gekommen sind. Besondere Umstände, die vorliegend eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, sind nicht hervorgetreten.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97, 92 Abs 2 ZPO.

Lindenmaier

Heidenhain

Schmidt

Wilde

Krüger - Nieland